

Stv. Wernicke weist darauf hin, dass mit der Grundsteuerdebatte angeregt worden sei, wohlwollend den Rotstift auf der Ausgabenseite anzusetzen. Anhand einer Beispielrechnung legt er dar, dass die zu beschließende Pauschalierung der Aufwandsentschädigungen Mehrkosten von über 20.000 Euro bedeute. Er appelliere dafür, dass nicht Geld verprasst werde, was zuvor eingespart worden sei.

BM Thul teilt mit, dass er diese organisatorische Einsparung begrüße, da eine Pauschalierung einfacher abzuwickeln sei als eine Einzelabrechnung. Im Anschluss fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt folgenden

12. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23.11.1994

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 24. November 2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgenden 12. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 23. November 1994 beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

Ist ein Stadtverordneter länger als drei Monate verhindert, an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen, so entfällt die Aufwandsentschädigung.

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie durch den Rat eingerichteten Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden, bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, bei mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende, erhalten eine zusätzliche

Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. Je Person ist nur eine Entschädigungsart zulässig.

§ 2

Dieser 12. Nachtrag der Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.